

<b>Standesamt Neukölln</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Postanschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Hinweise zur Anschrift des Standorts</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	3
<b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....	3
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	3
<b>Namensrechtliche Erklärungen - Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen</b> .....	4
<b>Voraussetzungen</b> .....	4
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	5
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	5
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	5

# Standesamt Neukölln

Bezirksamt Neukölln

## Anschrift

Blaschkoallee 32  
12359 Berlin

## Postanschrift

## Kontakt

Telefon: (030) 90239-0

Fax: (030) 90239-2577

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>

E-Mail: [standesamt@bezirksamt-neukoelln.de](mailto:standesamt@bezirksamt-neukoelln.de)

## Hinweise zur Anschrift des Standorts

Zugang über Haus 5

Wegweiser durch das Haus:

Anmeldung für Eheschließungen/ Lebenspartnerschaften: Zimmer 204 (1.OG)

Eheschließungen/ Begründung Lebenspartnerschaften: Zimmer 203 oder 209 (1.OG)

Eheregister ab 1958/ Familienbuchabteilung: Zimmer 233 (1.OG)

Geburtenregisterabteilung: Zimmer 212 (1.OG)

Sterberegisterabteilung: Zimmer 229 (1.OG)

Urkundenstelle/ Archiv: Zimmer 129 (EG)

Behördliche Namensänderungen/ Anmeldung: Zimmer 129 (EG)

## Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: Anmeldung von Geburten, Urkundenstelle, Familienbuchabteilung, Anmeldung zur Eheschließung sowie Anmeldung von Sterbefällen: 08:30-13:00 Uhr

Dienstag: Anmeldung von Geburten, Urkundenstelle, Familienbuchabteilung, Anmeldung zur Eheschließung, Anmeldung von Sterbefällen sowie behördliche Namensänderungen: 08:30 bis 13:00

Mittwoch: Keine Sprechstunde

Donnerstag: Anmeldung von Geburten, Urkundenstelle, Familienbuchabteilung,  
Anmeldung zur Eheschließung, Anmeldung von Sterbefällen sowie  
Behördliche Namensänderungen:  
14:00-18:00 Uhr

Freitag: Anmeldung von Sterbefällen:  
08:30-13:00 Uhr

Alle anderen Abteilungen:  
Keine Sprechstunde

## Verkehrsanbindungen

### U-Bahn

U Blaschkoallee: U7

### Bus

Rieseestr.: 170 Buschkrug: 171

## Sonstige Hinweise zum Standort

Telefonische Erreichbarkeit:

Eheschließungen: (030) 90239-2626, -2209, -2480, -1395, -2658

Eheresister/ Familienbuchabteilung: (030) 90239-2698, -2147

Geburtenregisterabteilung: (030) 90239-3004, -2248, -3697, -2880

Sterberegisterabteilung: (030) 90239-2227, -2684 / Bestatterhotline: (030)  
90239-2227, -2684, -2993

Urkundenstelle: (030) 90239-2703, -3145, -4502

Behördliche Namensänderungen: (030) 90239-2227, -3501

## Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

# Namensrechtliche Erklärungen - Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen

Seit Oktober 2017 können Personen gleichen Geschlechts die Ehe schließen. Davor konnten gleichgeschlechtliche Paare eine Lebenspartnerschaft begründen. Seit Einführung des Rechts auf Eheschließung auch für gleichgeschlechtliche Paare ist es nicht mehr möglich, eine neue Lebenspartnerschaft zu begründen.

Bereits begründete Lebenspartnerschaften behalten natürlich ihre Rechtswirksamkeit und es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Erklärung über einen Lebenspartnerschaftsnamen abzugeben, sofern ein solcher bislang noch nicht bestimmt wurde.

Nach deutschem Recht können die Lebenspartner/innen den Geburtsnamen oder den aktuell geführten Familiennamen eines der Partner/innen zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen. Diese Erklärung ist, so lange die Lebenspartnerschaft besteht, unwiderruflich!

Die Erklärung ist von beiden Partner/innen abzugeben, da es sich um eine gemeinsame Namensbestimmung handelt.

Wurde die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet, ist es ebenfalls möglich nachträglich einen Lebenspartnerschaftsnamen zu bestimmen, sofern dies im Rahmen der Verpartnerung noch nicht erfolgt ist.

## Voraussetzungen

- **Bestehende Lebenspartnerschaft**  
Wurde bisher kein gemeinsamer Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt, kann dies jederzeit nachträglich erfolgen, sofern die Lebenspartnerschaft besteht. Nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft ist die Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens nicht mehr möglich.
- **Ggf. Dolmetscher**  
Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

## Erforderliche Unterlagen

- **Erklärung über den Lebenspartnerschaftsnamen**  
vor Ort möglich
- **Personalausweise oder Reisepässe**  
Beider Partner/innen
- **Lebenspartnerschaftsurkunde**  
Bei einer Lebenspartnerschaft, die im Ausland begründet wurde, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Geburtsurkunden**  
Sofern die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet wurde.

## Gebühren

- 25,00 Euro: für eine nachträgliche Erklärung eines Lebenspartnerschaftsnamens
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

## Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 42**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_\\_42.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__42.html))
- **Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) § 3**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/\\_\\_3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/__3.html))
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_\\_46.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html))
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin § 8**  
([https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV\\_BE\\_!\\_8](https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8))

## Hinweise zur Zuständigkeit

### **Standesamt, welches das Lebenspartnerschaftsregister führt**

Wirksam wird die Namensbestimmung bei dem deutschen Standesamt, bei welchem die Lebenspartnerschaft begründet wurde und das das Lebenspartnerschaftsregister führt.

### **Standesamt des Wohnsitzes**

- Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes.
- Bei Lebenspartnerschaften, die im Ausland begründet wurden, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.